



Hochschule für Gesundheit | Gesundheitscampus 6-8 | D-44801 Bochum

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Gerhard Herrmann
Leiter der Abteilung Pflege, Alter,
demographische Entwicklung

40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/631**

A01

University of Applied Sciences

**Vizepräsident
Studium und Lehre**

Gesundheitscampus 6-8
D-44801 Bochum

Prof. Dr. Thomas Evers

Tel. +49 234 777 27 – 681
Fax +49 234 777 27 – 881

thomas.evers@
hs-gesundheit.de

Datum: 08.02.2018

Sehr geehrter Herr Herrmann,

recht herzlich bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Novellierung der Verordnung zur Durchführung der Modellstudiengänge in den Gesundheitsfachberufen sowie der dazugehörigen gesetzlichen Grundlage.

Wir begrüßen es, dass in der neuen Verordnung zur Durchführung der Modellstudiengänge erste Erkenntnisse aus der bereits zurückliegenden Evaluation der Modellstudiengänge eingeflossen sind. Insbesondere die unter § 2 ergänzend aufgenommen Kriterien zur Genehmigung von zukünftigen Modellstudiengängen leisten aus unserer Sicht einen wichtigen Beitrag, um auch in den Modellstudiengängen die Qualitätsanforderungen an ein Hochschulstudium besser als bislang der Fall realisieren zu können.

Jedoch müssen wir als etablierter Standort zur Durchführung von Modellstudiengängen darauf hinweisen, dass die im Anschreiben und in den Begründungen explizit als Innovationen aufgeführten Aspekte (wie die kompetenzorientierte und modularisierte Ausgestaltung der Studienkonzepte) bereits in der ersten Modellphase unter den damals geltenden Rahmenbedingungen und in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden realisiert werden konnten. Somit eröffnet die nun geplante Regelung keine zusätzlichen Gestaltungsspielräume sondern manifestiert den bereits bestehenden status quo.

Zudem möchten wir deutlich machen, dass auch auf der Grundlage des nun vorliegenden Entwurfs eine Umsetzung eines Modellstudiengangs, der sich umfassend an hochschulischen Anforderungen orientiert, nur sehr begrenzt möglich ist. Denn auch weiterhin sind deutliche Friktionen zwischen den aktuell geltenden hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen und den nun aufgegriffenen Regelungen zur Durchführung von Modellstudiengängen erkennbar.

In diesem Kontext sei insbesondere auf die möglichen Abweichungen zur Ausgestaltung der praktischen Ausbildungsanteile sowie auf die Ausgestaltung der Prüfungen eingegangen.

Denn mit Blick auf die nicht nur an unserer Hochschule bestehenden Möglichkeiten zur Gestaltung von fachpraktischen und praktischen Ausbildungsanteilen (über skills-lab und dahinterliegende Lehr- und Lernkonzepte) ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass auch in den zukünftigen Modellstudiengängen die praktische Ausbildung ausschließlich in kooperierenden Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung stattfinden darf. Hier wäre (nicht nur bezogen auf Modellstudiengänge in der Pflege) eine entsprechende Öffnung in Richtung der Hochschulen notwendig.

Darüber hinaus entsprechen auch die unter § 5 vorgesehenen Regelungen zur Durchführung der staatlichen Prüfungen nicht den hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen. Die in § 5 Abs. 2 vorgesehene Regelung, dass nur solche Modulprüfungen den mündlichen und schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ersetzen können, die nicht früher als zwei Monate (Therapieberufe und Hebammenkunde) bzw. drei Monate (Pflegeberufe) vor dem Ende der Studienzzeit durchgeführt werden, widerspricht der geltenden Logik von Studiengängen und lässt vollkommen unberücksichtigt, dass Prüfungen an Hochschulen kumulativ gestaltet sind und mit dem Nachweis der eigenen wissenschaftlichen Kompetenz (z.B. Bachelorarbeit) abschließen. Deshalb ist auch hier aus hochschulischer Sicht dringend eine Öffnung der geplanten Regelungen notwendig. Zur Vermeidung von Irritationen muss aus unserer Sicht der vorstehende Passus auch anders formuliert werden, da sich der intendierte Zeitraum von 2 bzw. 3 Monaten nicht zwangsläufig auf das Ende des Studiums sondern vielmehr auf das Ende „der Ausbildungszeit innerhalb des Studiums“ bezieht. Diese Klarstellung ist gerade für die Modelle der hsg, aber auch für andere Studiengangskonzeptionen, bei denen der formale Abschluss der Ausbildung bereits im laufenden Studium erfolgt (z.B. im siebten von insgesamt acht Semestern Regelstudienzeit) bedeutsam.

Vor dem Hintergrund der bereits seit 2010 laufenden und mittlerweile etablierten, nicht nur an der hsg durchgeführten Modellstudiengänge, bitten wir zudem um Berücksichtigung, dass die bereits bestehenden Modellstudiengänge die zukünftig bestehenden rechtlichen Anforderungen bereits heute umfassend erfüllen. Vor diesem Hintergrund möchten wir die Anhörung auch mit der ausdrücklichen Bitte verbinden, dass Konzepte, die in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden in der ersten Modellphase etabliert wurden, fortgesetzt werden können. Zum anderen bitten wir mit Blick auf die durch die neue Modellstudien-gangsverordnung entstehende Notwendigkeit einer Beantragung der Genehmigung, dass diese für bereits etablierte Modellstudiengänge so unaufwendig wie irgendwie möglich gestaltet wird.

Durch die Fortsetzung der bislang so erfolgreichen Modellstudiengänge würden - trotz nach wie vor nicht optimaler Rahmenbedingungen - die Grundlagen für die so wichtige Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe geschaffen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen auch weiterhin gerne unter der angegebenen Adresse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Thomas Evers
Vizepräsident Studium und Lehre